



Feuerwehrreglement

Vom 30. Mai 2000 (Stand 30. Mai 2000)

Die Gemeinderäte von Spreitenbach und Killwangen,

gestützt auf § 13 des Feuerweggesetzes vom 23. März 1971, die Verordnung zum Feuerweggesetz vom 4. Dezember 1996 und Ziff. 6 des Gemeindevertrages vom 23./26. November 1999,

beschliessen:

1 Allgemeines

§ 1 Personen- und Funktionsbezeichnungen

¹ Die in diesem Reglement verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

2 Rekrutierung und Einteilung

§ 2 Rekrutierung

¹ Die Rekrutierung hat im vierten Quartal des Vorjahres zu erfolgen.

§ 3 Freiwilliger Feuerwehrdienst

¹ Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 Abs. 6 des Gesetzes wird auf 18 Jahre festgesetzt.

§ 4 Vertrauensarzt

¹ Als Vertrauensarzt wird der von der Feuerwehrkommission bezeichnete Arzt bestimmt. Bei dessen Verhinderung gilt der Bezirksarzt als Vertrauensarzt.

3 Feuerwehrkommission**§ 5** Zusammensetzung, Wahl

¹ Der Feuerwehrkommission gehören an:

- a) der Feuerwehrkommandant;
- b) der Vize-Kommandant;
- c) ein Mitglied des Gemeinderates Spreitenbach;
- d) ein Mitglied des Gemeinderates Killwangen;
- e) drei bis fünf weitere Mitglieder, vorwiegend Angehörige der Feuerwehr. Die Wahl erfolgt durch den zuständigen Gemeinderat.

² Die Feuerwehrkommission konstituiert sich selbst. Präsident der Kommission ist in der Regel der Feuerwehr-Kommandant.

4 Löscheinrichtungen**§ 6** Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen

¹ Die Feuerwehrkommission hat dem jeweiligen Gemeinderat Meldung zu erstatten, wenn auf dem Gemeindegebiet Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.

5 Ausrüstung**§ 7** Ausrüstung

¹ Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien des aargauischen Versicherungsamtes, nachstehend AVA genannt.

² Über die persönliche Ausrüstung der Angehörigen der Feuerwehr wird eine Kontrolle geführt.

6 Ausbildung-, Übungs- Und Branddienst

§ 8 Ausbildung

¹ Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten und den Chargierten aufgrund der Richtlinien des AVA sowie des von der Feuerwehrkommission aufgestellten Arbeitsprogrammes.

² Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

§ 9 Übungsdienst

¹ Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen.

² Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch die Feuerwehrkommission geregelt.

³ Eine Feuerwehrübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.

⁴ Die Soldauszahlung hat gemäss Soldrapport nach Regelung durch die Feuerwehrkommission zu erfolgen.

§ 10 Branddienst, Einsatzpläne

¹ Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industrien, etc.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Brandfall können Nachbarfeuerwehren und Stützpunktfeuerwehren einbezogen werden.

² Bei länger dauernden Einsätzen werden die Angehörigen der Feuerwehr auf Rechnung der Gemeinden verpflegt. Die Anordnung hierzu trifft der Einsatzleiter.

7 Kontrollwesen

§ 11 Kontrollführung

¹ Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.

² Die Erfassung der Einsatzpflchtigen ist Sache des jeweiligen Gemeindesteueramtes.

§ 12 Dienstbüchlein

¹ Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen etc. werden in das vom AVA abgegebene Dienstbüchlein eingetragen.

² Das Feuerwehrkommando meldet Wegzüge von Angehörigen der Feuerwehr der Feuerwehrkommission der neuen Wohngemeinde.

§ 13 Kommandowechse

¹ Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. I

8 Versicherung**§ 14** Versicherung der Angehörigen der Feuerwehr und ihren Privatfahrzeugen

¹ Die Angehörigen der Feuerwehr sind bei der Hilfskasse des schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert.

² Schäden an Privatfahrzeugen von Angehörigen der Feuerwehr, die infolge der Verwendung bei Einsätzen, Übungen und Kursen entstehen, werden durch die Gemeinden ersetzt, sofern keine Grobfahrlässigkeit vorliegt.

9 Ordnungsbussen**§ 15** Bussen

¹ Die Busse beträgt pro Dienstversäumnis mindestens einen Übungssold, im Wiederholungsfall innert Jahresfrist höchstens den vierfachen Übungssold.

² Der Strafbefehl wird vom jeweils zuständigen Gemeinderat ausgesprochen.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
30.05.2000	30.05.2000	Erlass	Erstfassung	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	30.05.2000	30.05.2000	Erstfassung	-